Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 01. August 2022, Zl. 8500-03/2022, mit der der Wasserverbrauch für den Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Seeboden auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken ist

Gemäß § 5 Abs. 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

§ 1
Einschränkung Wasserverbrauch

(1) Auf Grund der anhaltenden Trockenheit und dem damit einhergehenden Wassermangel sind die Wasserbezieher verpflichtet, den Wasserverbrauch bis auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.
(2) Jedenfalls untersagt ist:
    a. das Befüllen von Schwimmbecken, -bädern und Pools
    b. das Bewässern von Rasenflächen, Grünanlagen, Hecken und Bäumen
    c. das Waschen von Kraftfahrzeugen, ausgenommen der Betrieb von gewerblichen Waschanlagen

§ 2
Ausnahmen

Von den Einschränkungen gemäß § 1 sind ausgenommen:

(1) die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser im Rahmen eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs für Tiere und Pflanzkulturen.
(2) die Verwendung von Nutzwasser im unbedingt erforderlichen Ausmaß im Rahmen eines bewilligten Gewerbebetriebes.
(3) das Bewässern von Blumen und Gemüsebeeten im unbedingt erforderlichen Ausmaß.

§ 3
Strafbestimmungen

Ein Verstoß gegen diese Verordnung stellt gemäß § 26 Abs. 1 lit. b K-GWVG eine Verwaltungsübertretung dar und wird bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. August 2022 in Kraft und am 31. August 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Thomas Schäfauer

	Unterzeichner	Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
	Datum/Zeit-UTC	2022-08-01T06:44:59+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	900080664
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.seeboden.at/amtssignatur	